

SG_GERICHTE B 2014/94 vom 24. März 2015

SG Gerichte, 2015-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2014_94

FR: SG_GERICHTE B 2014/94 du 24 mars 2015

IT: SG_GERICHTE B 2014/94 del 24 marzo 2015

Regeste

Ausländerrecht, Gesuch um Härtefallbewilligung, Art. 14 Abs. 2 AsylG. Dem Beschwerdeführer, der keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltswilligung geltend machen kann, kommt als abgewiesener Asylbewerber mit vollstreckbarer Wegweisungsverfügung vor den kantonalen Behörden keine Parteistellung zu. Auf seine Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten. Das Härtefallverfahren dient nicht dazu, Asylgründe in einem zweiten Verfahren vorzubringen (Verwaltungsgericht, B 2014/94).
Entscheid vom 24. März 2015
Besetzung: Präsident Eugster; Verwaltungsrichter Linder, Heer, Rufener, Bietenharder; Gerichtsschreiber Scherrer
Verfahrensbeteiligte: D.Y., Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwältin Saila Ruibal, Vadianstrasse 35, Postfach 115, 9001 St. Gallen, gegen Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, Vorinstanz, Gegenstand: Gesuch um Unterbreitung als Härtefall / Gesuch um Erteilung einer Härtefallbewilligung
Das Verwaltungsgericht stellt fest:

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 24.03.2015 B 2014/94
Saint-Gall Verwaltungsgericht 24.03.2015 B 2014/94
San Gallo Verwaltungsgericht 24.03.2015 B 2014/94

Ausländerrecht, Gesuch um Härtefallbewilligung, Art. 14 Abs. 2 AsylG. Dem Beschwerdeführer, der keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltswilligung geltend machen kann, kommt als abgewiesener Asylbewerber mit vollstreckbarer Wegweisungsverfügung vor den kantonalen Behörden keine Parteistellung zu. Auf seine Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten. Das Härtefallverfahren dient nicht dazu, Asylgründe in einem zweiten Verfahren vorzubringen (Verwaltungsgericht, B 2014/94).
Entscheid vom 24. März 2015
Besetzung: Präsident Eugster; Verwaltungsrichter Linder, Heer, Rufener, Bietenharder; Gerichtsschreiber Scherrer
Verfahrensbeteiligte: D.Y., Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwältin Saila Ruibal, Vadianstrasse 35, Postfach 115, 9001 St. Gallen, gegen Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, Vorinstanz, Gegenstand: Gesuch um Unterbreitung als Härtefall / Gesuch um Erteilung einer Härtefallbewilligung
Das Verwaltungsgericht stellt fest:

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.